

Zwischen den Partnern dieser Vereinbarung besteht Einigkeit darüber, dass die Vergütung oder Vergütungsbestandteile analog zu den Beschlüssen der Gemeinsamen Kommission gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 5 der Vereinbarung zur Fortführung der Inhalte und Regelungen des Niedersächsischen Landesrahmenvertrages nach § 93 d Abs. 2 BSHG und des Niedersächsischen Landesrahmenvertrages zur Vergleichbarkeit (FFV LRV) verändert werden.

Für
(Leistungserbringer)

Für das Nieders. Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie

....., den.....

Hildesheim, den

.....

.....